



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

An die
Vernehmlassungsadressatinnen
und -adressaten

T direkt 041 728 50 21
beat.villiger@zg.ch
Zug, 8. September 2011
2000

Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) Eröffnung der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Sicherheitsdirektion beauftragt, das Ergebnis der ersten Lesung des Entwurfs des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) bis 16. Dezember 2011 in die Vernehmlassung zu geben.

Sie erhalten in der Beilage das Übertretungsstrafgesetz (ÜStG), den Bussenkatalog zum Übertretungsstrafgesetz, den Bericht und Antrag des Regierungsrats zum Übertretungsstrafgesetz, dies alles je in der Fassung nach der ersten Lesung der Entwürfe im Regierungsrat vom 6. September 2011. Zusätzlich legen wir Ihnen die Liste mit jenen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes bei, die nicht ins Übertretungsstrafgesetz übernommen wurden. Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen, sofern Sie sich dazu äussern möchten.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind auch im Internet unter www.zug.ch/vernehmlassungen abrufbar.

Ihre schriftliche Vernehmlassung senden Sie bitte

bis spätestens Freitag, 16. Dezember 2011

an folgende Adresse:

Sicherheitsdirektion des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug

in Papierform und, wenn immer möglich, gleichzeitig auch elektronisch an
elisabeth.heer@zg.ch

Seite 2/2

Nach Abschluss der Vernehmlassung werden wir die Stellungnahmen auswerten. Wir werden uns erlauben, soweit angezeigt im Bericht und Antrag das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens mit Bezeichnung der betreffenden Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu erwähnen. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, bitte ich Sie, in Ihrer Stellungnahme ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Ich danke Ihnen für Ihre Mitwirkung bestens.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

Beat Villiger
Regierungsrat

Beilagen (je in der Fassung vom 6. September 2011):

- Übertretungsstrafgesetz (ÜStG)
- Bussenkatalog zum Übertretungsstrafgesetz
- Bericht und Antrag des Regierungsrats zum Übertretungsstrafgesetz
- Liste mit jenen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes, die nicht ins Übertretungsstrafgesetz übernommen wurden